

Satzung der NeckarSchnucken vom 6. August 2016

Satzung

1. Allgemeines

1.1 Name

Der Verein gibt sich den Namen: „Neckarschnucken e.V.“

1.2 Sitz

Sitz ist die Stadt Reutlingen, Stadtteil Mittelstadt.

1.3 Zweck und Aufgabe

Der NECKARSCHNUCKEN e.V. verfolgt den Zweck das örtliche Weideland, insbesondere Streuobstwiesen als Kulturlandschaft zu erhalten. Ziel ist dabei die Förderung eines naturraumbezogenes Landnutzungskonzeptes zur ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- a. Landschaftspflege durch eine Bündelung der Kräfte
- b. auf eine naturverträgliche Nutzung der Kulturlandschaft hinzuwirken
- c. Pflege der Kulturlandschaft durch die Beweidung insbesondere mittels Heidschnucken
- d. Pflegemaßnahmen wie etwa das Nachmähen oder die Enthurstung
- e. Institutionen bei der Umsetzung der Landschaftspflege zu unterstützen
- f. in der Öffentlichkeit verstärkt über die Möglichkeiten der Landschaftspflege insbesondere durch Einsatz von Heidschnucken zu informieren.
- g. die Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes zu beraten und Schulungsmaßnahmen durchzuführen.

Satzung der NeckarSchnucken vom 6. August 2016

Der Verein mit Sitz in Reutlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Kultur- und Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die unter 1.3 Punkte a. bis g. beschriebenen Vorhaben.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Mittelstadt zu verwenden hat.

1.4 Zusammenarbeit

Der NECKARSCHNUCKEN e.V. arbeitet mit verschiedenen Ämtern, öffentlichen Einrichtungen und Behörden zusammen.

1.5 Vereinsregister

Der Verein wird beim Amtsgericht Reutlingen in das Vereinsregister eingetragen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Entstehung & Mitgliedschaft

Mitglieder sind die bei der Gründungsversammlung per Unterschrift in der Mitgliederliste eingetragenen Personen.

Eine Mitgliedschaft im Verein wird ebenso durch schriftlichen Antrag erworben. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag.

2.2 Mitgliederstatus

2.2.1 Aktivmitglieder

2.2.2 Fördermitglieder

Satzung der NeckarSchnucken vom 6. August 2016

2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an ein Vorstandsmitglied im Sinne des §26 BGB.

Die Mitgliedschaft wird darüber hinaus beendet

- a) Durch Auflösung des Vereins. Zur Auflösung des Vereins ist ein entsprechender Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit erforderlich..
- b) Bei groben Verstößen gegen die Vereinsziele ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder ein Ausschluss möglich. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung erbrachter Leistungen bzw. Vereinsvermögen. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung anders beschließen.
- c) Durch Tod

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Aktive Mitglieder

- a) Unterstützen den Verein ideell oder finanziell sowie durch gemeinschaftliche Tätigkeiten auf freiwilliger Basis. Die gemeinsamen Arbeitsdienste sowie die strategische Ausrichtung des Vereins werden in Mitgliederversammlungen festgelegt.
- b) Aktive Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

3.2 Fördermitglieder

- c) Unterstützen den Verein ideell oder finanziell auf freiwilliger Basis
- d) Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag; dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Satzung der NeckarSchnucken vom 6. August 2016

4. Organe

4.1 Organe sind die Mitgliederversammlung, der Ausschuss und das Vorstandsgremium.

4.2 Mitgliederversammlung

Diese tritt jährlich zusammen und beschließt über die anstehenden Entscheidungen, insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandsgremiums in den geraden Jahren
- b) Wahl von Schriftführer und Kassier in den ungeraden Jahren
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) vorgelegte Anträge
- f) Mitgliedsbeiträge
- g) Wahl der Kassenprüfer auf zwei Jahre
- h) Schwerpunkte der Vereinsarbeit

Zur Mitgliederversammlung, die im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres abgehalten werden muss, wird im örtlichen Mitteilungsblatt, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Ladungsfrist und Bekanntgabe der Tagesordnung, geladen. Anträge müssen bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Versammlung entscheidet durch einfache Mehrheit, wobei jedes Mitglied als eine Stimme zählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ausgenommen hiervon sind die Abstimmungen über Investitionen von mehr als 1.000€. Hierbei entscheidet die Mehrheit der aktiven Mitglieder mit Ausschlag des Vorstandssprechers. Auf einen schriftlich eingereichten Antrag von min. 40% der Mitglieder wird eine außerordentliche Versammlung einberufen.

Der Schriftführer fertigt jeweils ein Ergebnisprotokoll an, dies ist vom Schriftführer und dem Vorstandssprecher zu unterzeichnen.

Satzung der NeckarSchnucken vom 6. August 2016

4.3 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus
dem Vorstandsgremium
dem Kassier
dem Schriftführer

Der Ausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Ausschuss ist bei Bedarf vom Vorstandsgremium einzuberufen.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens einem Vorstandsgremiumsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so kann es durch Zuwahl des Ausschusses ersetzt werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsgremiumsmitgliedes kann der Ausschuss einen Nachfolger bis zur nächsten Hauptversammlung bestimmen.

Der Kassier wickelt alle Geldgeschäfte nach Weisung des Vorstandsgremiums ab, führt Buch und erstattet zur Mitgliederversammlung jährlich Bericht. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kassenprüfer (2) aus den Reihen der Mitglieder auf zwei Jahre gewählt, prüfen jährlich die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Kassenführung.

Alle Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

4.4 Das Vorstandsgremium

Das Vorstandsgremium wird jeweils auf zwei Jahre gewählt; es bleibt jedoch bis zu dessen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Vorstandsgremium tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Vorstand des Vereins im Sinne §26 BGB ist das Vorstandsgremium bestehend aus 2 Personen, jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung.

Satzung der NeckarSchnucken vom 6. August 2016

Das Vorstandsgremium besteht aus:

1. Vorsitzender (Vorstandssprecher)
2. Vorsitzender

Der Vorstandssprecher, in dessen Verhinderungsfall ein Mitglied des Vorstandsgremiums, lädt zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und bereitet diese vor.

Das Vorstandsgremium erstellt und pflegt eine jährliche Finanzplanung und berichtet darüber an die Mitgliederversammlung. Daneben erstellt und pflegt er eine jährliche Planung für Termine, sowie den Bestand der Herde und deren Meldung an öffentliche Behörden. Er berichtet den aktuellen Status an die Mitgliederversammlung.

Aufgabenbezogen wird das Vorstandsgremium Verantwortlichkeiten auf Mitglieder übertragen und diese in den Ausschuss einbeziehen.

5. Salvatorische Klausel

Sollten Teile der Satzung ungültig werden, so behält die Satzung als Ganzes dennoch ihre Gültigkeit. Die ungültigen Teile werden gemäß BGB und gemäß dem Sinn des Satzungsgedankens ergänzt.

Der Ausschuss wird ermächtigt inhaltliche Korrekturen, die durch das Amtsgericht oder Finanzamt gewünscht werden, in eigener Regie durchzuführen, sofern der Grundgedanke der Satzung erhalten bleibt.